

Allgemeine Montageversicherungs-Bedingungen (AMoB)

- Fassung Januar 2003

§ 1	Versicherte Sachen	§ 12	Aufräumungs-und Bergungskosten
§ 2	Versicherte Gefahren	§ 13	Unterversicherung
§ 3	Versicherte Interessen	§ 14	Selbstbehalt
§ 4	Versicherungsort	§ 15	Grenze der Entschädigung
§ 5	Versicherungssumme	§ 16	Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen
§ 5a	Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung	§ 17	Sachverständigenverfahren
§ 6	Prämie	§ 18	Zahlung der Entschädigung
§ 7	Beginn der Haftung	§ 19	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 8	Ende der Haftung	§ 20	Einschränkung der Agentenvollmacht
§ 9	Unterbrechung der Montage	§ 21	Gerichtsstand
§ 10	Umfang der Entschädigung	§ 22	Schlussbestimmung
§ 11	Wiederherstellungskosten		

§ 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind die Sachen, die einzeln oder unter einer Sammelbezeichnung in dem Versicherungsschein aufgeführt oder auf Grund eines bestehenden Versicherungsvertrages zu der Versicherung angemeldet sind.
2. Als Montageobjekt – neu oder gebraucht – können versichert werden
 - a) Konstruktionen aller Art;
 - b) Maschinen, maschinelle und elektrische Einrichtungen;
 - c) zugehörige Reserveteile.
3. Nur zusammen mit einem Montageobjekt können versichert werden
 - a) als Montageausrüstung
 - aa) Geräte, Werkzeuge und Hilfsmaschinen;
 - bb) Gerüste, Maste und dergleichen;
 - cc) Baubuden und Wohnbaracken;
 - b) fremde Sachen auf Grund besonderer Vereinbarung.
4. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, sind als Montageausrüstung versichert
 - a) Autokrane und sonstige Fahrzeuge aller Art;
 - b) schwimmende Sachen;
 - c) Eigentum des Montagepersonals, jedoch auch dann nur, wenn der Versicherungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

5. Nicht versichert sind

- a) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Schmiermittel, Flüssigkeiten, Katalysatoren, Granulate;
Öl- und Gasfüllungen von Transformatoren, Schaltern und Kabeln sind jedoch versichert;
- b) Produktionsstoffe;
- c) Akten und Zeichnungen.

§ 2 Versicherte Gefahren

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an und Verluste von versicherten Sachen, die während der Versicherungsdauer unvorhergesehen und plötzlich eintreten.
2. Nur wenn dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden und Verluste durch
 - a) innere Unruhen;
 - b) Streik oder Aussperrung;
 - c) radioaktive Isotope.
3. Für Schäden an Lieferungen und Leistungen, die der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter der Art nach ganz oder teilweise erstmalig ausführt, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit sie durch Einwirkung von außen entstanden sind. Darüber hinaus wird Entschädigung nur geleistet, soweit dies besonders vereinbart ist.
4. Für Schäden an der Montageausrüstung leistet der Versicherer Entschädigung, soweit sie durch Unfall entstanden sind; Betriebsschäden sind keine Unfallschäden. Darüber hinaus wird Entschädigung nur geleistet, soweit dies besonders vereinbart ist.
5. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für
 - a) Schäden oder Verluste durch erklärte oder nicht erklärte Kriege oder durch Bürgerkriege;
 - b) Schäden oder Verluste durch Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe;
 - c) Schäden durch Kernenergie¹;
 - d) Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden;
 - e) Schäden oder Verluste, die als unmittelbare Folge normaler Witterungseinflüsse eintreten, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - f) Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes während der Erprobung sind.

§ 3 Versicherte Interessen

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils an ihren Lieferungen und Leistungen versichert.
2. Subunternehmer sind Unternehmer, die durch ihre Lieferungen und Leistungen hinsichtlich des Vertrages mit dem Besteller ganz oder teilweise an die Stelle des Unternehmers treten.

§ 4 Versicherungsort

Versicherungsort ist der in dem Versicherungsschein oder in der Anmeldung als Montageplatz bezeichnete räumliche Bereich.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

§ 5 Versicherungssumme

- 1.a) Die Versicherungssumme für das Montageobjekt ist in Höhe des vollen Kontraktpreises, der in dem Vertrag mit dem Besteller festgelegt ist, mindestens aber in Höhe der Selbstkosten, zu vereinbaren oder zu dem bestehenden Versicherungsvertrag anzumelden.
 - b) Soweit Fracht-, Montage- und Zollkosten sowie Gewinn in diesem Betrag nicht enthalten sind, können sie mit besonderer Versicherungssumme in die Versicherung einbezogen werden.
 - c) Werden Lieferungen oder Leistungen versichert, die in diesen Versicherungssummen (Nr. 1 a und 1 b) nicht enthalten sind, so sind zusätzlich Versicherungssummen in Höhe des Wertes dieser Lieferungen oder Leistungen zu vereinbaren oder zu dem bestehenden Versicherungsvertrag anzumelden.
 - d) Nach Ende der Haftung sind die Versicherungssummen (Nr. 1 a bis 1 c) auf Grund eingetretener Veränderungen endgültig festzusetzen.
2. Die Versicherungssumme für die Montageausrüstung ist auf Grund des Neuwertes aller versicherten Sachen, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden, zu vereinbaren oder zu dem bestehenden Versicherungsvertrag anzumelden; sie soll Fracht- und Montagekosten einschließen.
3. Sollen Aufräumungs- und Bergungskosten von mehr als 2 v.H. der Versicherungssummen für das Montageobjekt versichert werden, so ist eine zusätzliche Versicherungssumme zu vereinbaren.
4. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
5. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 51 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
6. Im Falle einer Doppelversicherung gelten §§ 59 und 60 VVG.

§ 5a Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Bei Abschluss des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 VVG anfechten.

2. Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 6 Prämie

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheins oder im Fall des Vertragsschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a VVG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 VVG in Verbindung mit § 7; im Übrigen gilt § 39 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 280 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 VVG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.
2. Wird die Versicherung ausgesetzt, eingeschränkt oder verlängert, so wird die Höhe der Prämie besonders vereinbart.
3. Ist die Versicherungssumme gemäß § 5 Nr. 1 d festgesetzt, so wird danach die endgültige Prämie berechnet. Ein Differenzbetrag ist nach zu entrichten oder zurückzugewähren.
4. Wird der Vertrag gemäß § 8 Nr. 6 gekündigt, so steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der dem getragenen Risiko entspricht.

§ 7 Beginn der Haftung

1. Die Haftung des Versicherers beginnt, sobald versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird.
2. Sieht der Versicherungsvertrag vor, dass der Versicherungsnehmer die zu versichernden Sachen anmeldet, so beginnt die Haftung des Versicherers frühestens mit dem Zugang der Anmeldung.

§ 8 Ende der Haftung

1. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt oder mit dem Wegfall einer vereinbarten vorläufigen Deckung.
2. Vor Ablauf der Haftung gemäß Nr. 1 kann der Versicherungsnehmer die Verlängerung der Versicherung beantragen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer rechtzeitig auf den bevorstehenden Ablauf hinzuweisen.
3. Die Haftung des Versicherers endet spätestens,
 - a) wenn das Montageobjekt abgenommen ist;
 - b) wenn die Montage beendet ist und der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen bezeichnet hat.
4. Sind mehrere Anlageteile als selbständige Montageobjekte versichert, so endet für jedes Anlageteil die Haftung des Versicherers, sobald für dieses Anlageteil die Voraussetzungen gemäß Nr. 3 vorliegen.
5. Für Schäden, die später als einen Monat nach Beginn der ersten Erprobung eintreten, leistet der Versicherer, soweit nichts anderes vereinbart ist, Entschädigung nur, wenn sie mit einer Erprobung nicht in Zusammenhang stehen.
6. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Versicherer und Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

§ 9 Unterbrechung der Montage

1. Wird die Montage oder die Erprobung unterbrochen, so kann die Versicherung auf Antrag ausgesetzt oder eingeschränkt werden.
2. Wird die Versicherung eingeschränkt, so leistet der Versicherer Entschädigung nur, wenn der Schaden mit einer Montagetätigkeit oder Erprobung während der Dauer der Einschränkung nicht in Zusammenhang steht.
3. Aussetzung und Einschränkung der Versicherung enden mit dem hierfür vereinbarten Zeitpunkt oder wenn die Montagearbeiten oder die Erprobung ganz oder teilweise wieder aufgenommen werden und der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer angezeigt hat.

§ 10 Umfang der Entschädigung

1. Entschädigung wird für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene versicherte Sachen geleistet, Vermögensschäden, ausgenommen Aufräumungs- und Bergungskosten, werden nicht ersetzt, auch wenn sie infolge eines Sachschadens eintreten.
2. Ist eine Sache zerstört oder abhanden gekommen, so wird deren Zeitwert ersetzt; der Wert anfallenden Altmaterials wird angerechnet. Eine Sache gilt als zerstört, wenn die Wiederherstellungskosten den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles übersteigen würden.
3. Ist eine Sache beschädigt, so ersetzt der Versicherer die Wiederherstellungskosten. Der Wert anfallenden Altmaterials wird angerechnet.

§ 11 Wiederherstellungskosten

1. Wiederherstellungskosten sind die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Sache in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles befand.
2. Der Entschädigung sind nach Art und Höhe nur Kosten zugrunde zu legen, die in der Versicherungssumme berücksichtigt sind. Insbesondere leistet der Versicherer keine Entschädigung, soweit Fracht-, Montage- und Zollkosten sowie Gewinn nicht versichert sind.
3. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, werden Mehrkosten ersetzt für
 - a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - b) Eil- und Expressfrachten;
 - c) Luftfrachten.
4. Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören
 - a) Kosten, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall aufzuwenden gewesen wären, insbesondere für die Beseitigung eines Mangels der versicherten Sache, soweit nichts anderes vereinbart ist;
 - b) Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass anlässlich eines Versicherungsfalles die versicherte Sache geändert wird.
5. Wird eine beschädigte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so ersetzt der Versicherer für diese und die spätere endgültige Reparatur zusammen nur den Betrag, den eine sofortige endgültige Reparatur erfordert hätte.
6. Wird eine erkennbar reparaturbedürftige Sache weiterverwendet, bevor sie endgültig oder mit Zustimmung des Versicherers vorläufig wiederhergestellt ist, so leistet der Versicherer Entschädigung nur für Schäden, die mit der Reparaturbedürftigkeit nicht in Zusammenhang stehen.
7. Wird durch die Reparatur der Zeitwert einer versicherten Sache oder eines ihrer Teile erhöht, so wird der Mehrwert von den zu ersetzenden Wiederherstellungskosten abgezogen.

§ 12 Aufräumungs- und Bergungskosten

1. Der Versicherer ersetzt Aufräumungs- und Bergungskosten bis zu einem Betrag von 2 v.H. der Versicherungssumme für das Montageobjekt; § 5 Nr. 3 bleibt unberührt. Auch als Aufwendungen für Schadenabwendung oder -minderung werden solche Kosten darüber hinaus nicht ersetzt; § 63 Abs. 1 Satz 2 VVG bleibt unberührt.
2. Aufräumungskosten sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Trümmer zu beseitigen oder den Versicherungsort in einen Zustand zu versetzen, der die Wiederherstellung ermöglicht.
3. Bergungskosten sind die Kosten, die infolge eines dem Grunde nach entschädigungspflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um die Reparatur der beschädigten versicherten Sache zu ermöglichen.

§ 13 Unterversicherung

1. Unterversicherung besteht, wenn die Versicherungssumme zu niedrig festgesetzt worden ist.
2. Im Falle einer Unterversicherung wird der gemäß §§ 10 und 11 ermittelte Betrag im Verhältnis der gemäß § 5 erforderlichen zu der vereinbarten Versicherungssumme gekürzt.
3. Die Voraussetzungen und die Folgen der Unterversicherung werden für jede Versicherungssumme gesondert festgestellt.

§ 14 Selbstbehalt

1. Der nach §§ 10 bis 13 ermittelte Betrag wird um einen Selbstbehalt von _ EURO je Versicherungsfall gekürzt.
2. Bei Verlusten durch Diebstahl beträgt die Selbstbeteiligung _ v.H., mindestens jedoch _ EURO.

§ 15 Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes.

§ 16 Verhältnis zu anderen Versicherungsverträgen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

§ 17 Sachverständigenverfahren

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können nach Eintritt des Versicherungsfalles vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Der Versicherungsnehmer kann ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung gegenüber dem Versicherer verlangen.

2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch die für den Schadenort zuständige Industrie- und Handelskammer ernannt.
- c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen des Schadens;
- b) die Wiederherstellungskosten (§ 11 Nr. 1 und 2);
- c) den Zeitwert der betroffenen Sache (§ 10 Nr. 2) und eine Erhöhung dieses Zeitwerts durch die Wiederherstellung (§ 11 Nr. 7);
- d) den Wert des Altmaterials (§ 10 Nr. 2 und 3);
- e) Kosten und Mehrkosten gemäß § 11 Nr. 4.

4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 10 die Entschädigung.

7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach § 19 Nr. 1 b bis 1 f nicht berührt.

§ 18 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Die Entschädigung ist nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit zu verzinsen.

2. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherungsnehmer über die Entschädigung nur mit Zustimmung eines Dritten, insbesondere des Bestellers, verfügen darf.

3. Wenn der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren beantragt, so wird der Ablauf der Frist für dessen Dauer gehemmt.

4. Die Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 VVG bleibt unberührt.

§ 19 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- a) den Schaden dem Versicherer, bei außerdeutschen Risiken auch dem von diesem bezeichneten Vertreter, unverzüglich schriftlich, nach Möglichkeit telegrafisch oder fernschriftlich, anzuzeigen;
- b) bei Schäden durch Diebstahl unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstatten;
- c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
 - aa) dass die Sicherheit oder der Fortgang der Montagearbeiten Eingriffe erfordern;
 - bb) dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
 - cc) dass die Besichtigung innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige nicht stattgefunden hat;
- e) einem Beauftragten des Versicherers die Besichtigung der beschädigten Sache zu gestatten und die anlässlich des Schadens ausgewechselten Teile für eine Besichtigung zur Verfügung zu halten;
- f) dem Versicherer auf Verlangen die für die Feststellung der Entschädigungspflicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Wiederherstellungskosten durch Rechnungen und sonstige Belege nachzuweisen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 3, 62 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) von der Entschädigungspflicht frei.

§ 20 Einschränkung der Agentenvollmacht

Die Agenten sind zur Entgegennahme von Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers nicht bevollmächtigt.

§ 21 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

§ 22 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Auf den Abdruck der Paragraphen aus VVG, BGB, HGB u.a. Gesetzestexten wurde verzichtet.